



Hauptsatzung der Stadt Oestrich-Winkel

Rechtsgrundlagen

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl I S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oestrich-Winkel am 26.09.2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Aufnahmen von Krediten und Kreditbedingungen,
 2. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB)
 3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB
 4. Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bzw. die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen
 - a) bei landwirtschaftlichen Grundstücken bis zu einem Betrag von 30 (vorher 15) TEURO im Einzelfall,
 - b) im Übrigen bis 100 (vorher 50) TEURO im Einzelfall,
 5. Entscheidung über die Nicht-Ausübung eines bestehenden gesetzlichen Vorkaufsrechtes,
 6. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zu einem Gesamterbbaurechtszins von 100 (vorher 50) TEURO (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall,
 7. Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von 100 (vorher 50) TEURO im Einzelfall,
 8. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure, soweit die betreffenden Maßnahmen im Haushalt bereits vorgesehen sind und ausreichend Mittel bereitstehen, ansonsten bis zu einem Betrag von 10 TEURO im Einzelfall,
 9. Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen, soweit die betreffenden Maßnahmen im Haushalt bereits vorgesehen sind und ausreichend Mittel bereitstehen, ansonsten bis zu einem Betrag von 50 TEURO im Einzelfall,
 10. Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen soweit die betreffenden Maßnahmen im Haushalt bereits vorgesehen sind und ausreichend Mittel bereitstehen, ansonsten bis zu einer Gesamtvertragssumme von 50 TEURO (jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit) im Einzelfall,



11. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall.
 12. Entscheidungen über die Annahme von Schenkungen, Spenden und die Durchführung von Sponsoringmaßnahmen bis zu einem Wert der Zuwendung von 50 TEURO im Einzelfall.
- (4) Überplanmäßige Ausgaben gemäß § 114g HGO gelten als unerheblich, wenn der Ansatz um nicht mehr als 15 v.H., maximal 5 TEURO je Konto, überschritten wird.
Außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 114g HGO gelten als unerheblich, wenn ein Betrag von 5 TEURO je neu zu bildende Konto nicht überschritten wird.
- (5) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Magistrat zu übertragen bleibt von den Bestimmungen in Absatz 3 unberührt.
- (6) Die Verwaltung wird ermächtigt, zur Steuerung und Optimierung der bestehenden Kredite Zinsverträge zur Zinssicherung und Kostensenkung (Finanzinstrumente) einzusetzen. Die eingesetzten Finanzinstrumente müssen stets in Zusammenhang mit den Grundgeschäften (Grundgeschäftsbezug) stehen. Dem Haupt- und Finanzausschuss ist hierüber jeweils zum Halbjahresschluss zu berichten.

§ 2 Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird auf 31 festgelegt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine Stadtverordnetenvorsteherin oder einen Stadtverordnetenvorsteher und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 3 festgelegt.

§ 3 Magistrat

- (1) Der Magistrat besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister, der hauptamtlichen Ersten Stadträtin oder dem hauptamtlichen Ersten Stadtrat und den Stadträtinnen und Stadträten.
- (2) Die Zahl der ehrenamtlichen Stadträtinnen und Stadträte beträgt 7.

§ 4 Ortsbeiräte

- (1) Für die Stadtteile Hallgarten, Oestrich, Mittelheim und Winkel wird ein Ortsbezirk nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung eingerichtet.
- (2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:

Der Ortsbezirk Hallgarten umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Hallgarten.

Der Ortsbezirk Oestrich umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Oestrich.

Der Ortsbezirk Mittelheim umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Mittelheim.

Der Ortsbezirk Winkel umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Winkel.



- (3) Die Ortsbeiräte bestehen jeweils aus 5 Mitgliedern.

§ 5 Ausländerbeirat

- (1) Es wird ein Ausländerbeirat nur dann gebildet, wenn höherrangiges Recht dies der Stadt zwingend vorschreibt.
- (2) Die Zahl der Mitglieder des Ausländerbeirats beträgt in diesem Fall 5 Mitglieder.
- (3) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat findet keine Briefwahl statt.

§ 6 Foto-, Film- und Tonaufnahmen

In öffentlichen Sitzungen städtischer Gremien sind Foto-, Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung oder Übertragung zulässig. Die Foto-, Film- und Tonaufnahmen sind der oder dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzuzeigen, wobei die Medienvertreter auf Verlangen ihre Presseberechtigung nachzuweisen haben.

§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck im Rheingau Echo im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO öffentlich bekanntgemacht.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das Rheingau Echo den bekannt zu machenden Text enthält.

- (2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Absatz 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Oestrich-Winkel, Bürgerzentrum, Paul-Gerhardt-Weg 1, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Absatz 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (4) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Absatz 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Stadtverwaltung im Bürgerzentrum Oestrich,



Paul-Gerhardt-Weg 1, eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) sowie des Raumes hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Stadt hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 bzw. § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.

Gleiches gilt für die Erstverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

- (5) Kann die Bekanntmachungsform nach Absatz 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer abwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Absätze 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 8 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Stadt ohne Unterbrechung ausgeübt haben, können eine Ehrenbezeichnung erhalten. Die Ehrenbezeichnung lautet „Stadälteste/r“.
- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung sowie die Ehrennadel der Stadt Oestrich-Winkel auszuhändigen.
- (4) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 12.04.2016 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Oestrich-Winkel, 27.09.2016

Der Magistrat

Michael Heil



OESTRICH-WINKEL
IM RHEINGAU

Bürgermeister

Diese Satzung wurde gem. § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung am 13.10.2016 im Rheingau Echo Ausgabe 41/2016 öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt somit ab 14.10.2016 in Kraft.

Oestrich-Winkel, 14.10.2016

Der Magistrat

Michael Heil
Bürgermeister



Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oestrich-Winkel

Rechtsgrundlagen

§ 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl I S. 618)

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 06.11.2017 und vom 22.10.2018

Artikel 1

§ 7 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Oestrich-Winkel erhält folgende Fassung:

- (1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt – Rheingau Ausgaben – im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO öffentlich bekannt gemacht.
Ein gleichartiger Abdruck erfolgt im Rheingau Echo.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt – Rheingau Ausgaben – den bekannt zu machenden Text enthalten.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oestrich-Winkel, 14.12.2018

Der Magistrat

Michael Heil
Bürgermeister

Diese Änderungssatzung wurde gem. § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung vom 14.10.2016 am 20.12.2018 im Rheingau Echo Ausgabe 51/2018 öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt somit ab 21.12.2018 in Kraft.

Oestrich-Winkel, 21.12.2018

Der Magistrat

Michael Heil
Bürgermeister



Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oestrich-Winkel

Rechtsgrundlagen

§ 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl I S. 618)
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 03.06.2019

Artikel 1

§ 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Überplanmäßige Ausgaben gemäß § 100 HGO gelten als unerheblich, wenn der Ansatz um nicht mehr als 15 v.H., maximal 5 TEURO je Konto, überschritten wird.
Außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 100 HGO gelten als unerheblich, wenn ein Betrag von 5 TEURO je neu zu bildende Konto nicht überschritten wird.

Artikel 2

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck im Wiesbadener Kurier – Rheingau Ausgabe – im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO öffentlich bekannt gemacht.
Ein gleichartiger Abdruck erfolgt im Rheingau Echo.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem der Wiesbadener Kurier– Rheingau Ausgabe – den bekannt zu machenden Text enthält.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oestrich-Winkel, 04.06.2019

Der Magistrat

Michael Heil
Bürgermeister

Diese Änderungssatzung wurde gem. § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung am 06.06.2019 im Wiesbadener Kurier – Rheingau-Kurier – Nr. 130 / 75. Jahrgang öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt somit ab 07.06.2019 in Kraft.

Oestrich-Winkel, 07.06.2019

Der Magistrat

Michael Heil
Bürgermeister